

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 19. September 2001

75. Stück

---

851. Studienplan für das Doktorat der Naturwissenschaften an der  
Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

## 851. Studienplan für das Doktorat der Naturwissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

### Zielsetzungen des Doktoratsstudiums

§1 Das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät dient über die Berufsvorbildung hinaus der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Weiterentwicklung der Geistes- und Naturwissenschaften beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Geistes- und Naturwissenschaften.

### Zulassungsbedingungen

§2 (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck ist der Abschluß des Diplomstudiums für Sportwissenschaften oder des Magisterstudiums für Sport- und Bewegungswissenschaft oder der Abschluß des Lehramtsstudiums aus Leibeseziehung oder der Abschluß eines Diplomstudiums gemäß KHStG.

(2) Über die Zulassung von Absolventinnen einer Studienrichtung von anderen Fakultäten der Universität Innsbruck beziehungsweise eines anderen im In- oder Ausland absolvierten Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiums oder eines Studiums an einer inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den obgenannten Diplom-, Magister- und Lehramtsstudien gleichwertig ist, sowie eines fachlich einschlägigen Fachhochschulstudiengangs entscheidet der Rektor.

### Studiendauer

§3 (1) Die vorgesehene Studiendauer für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck beträgt, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, vier Semester.

(2) Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Studiendauer, kann das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät jederzeit abgeschlossen werden, sobald alle in diesem Studium geforderten Leistungen erbracht wurden.

### Lehrveranstaltungen

§4 (1) Als Teil des Doktoratsstudiums sind von den Studierenden theorie- und forschungsrelevante Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Semesterstunden in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(2) Als doktoratspezifische Pflicht- und Wahlfächer sind vorgesehen: Dissertantenseminar oder facheinschlägiges Seminar, in dem die Dissertantinnen ihre Arbeiten vor und zur Diskussion stellen, im Ausmaß von 4 Semesterstunden.

Im Dissertantenseminar soll die Arbeit an der Dissertation vorgestellt und diskutiert werden, um so einen kontinuierlichen Fortgang der Arbeit zu gewährleisten. Die Lehrveranstaltung hat prüfungsim-

manentem Charakter. Das Dissertantenseminar soll abwechselnd von den Habilitierten, wenn möglich fächerübergreifend, angeboten werden.

Desweiteren Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden, vorzugsweise Lehrveranstaltungen, die das wissenschaftliche Verständnis für die Forschungsarbeit vertiefen. Für die Auswahl der obgenannten Lehrveranstaltungen wird die Rücksprache mit dem/der Betreuerin der Dissertation empfohlen.

## **Dissertation**

§5 (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Ansonsten gelten die Bestimmungen von §62 UniStG.

(2) Eine Dissertation belegt, daß die Dissertantin/der Dissertant ausgehend von einer klar definierten und abgegrenzten Fragestellung eigenständige und innovative Forschungsarbeit geleistet hat. Dazu gehören die selbständige, argumentative und methodisch kohärente Bearbeitung des gewählten Themas sowie kritische Begriffsarbeit und Auseinandersetzung mit dem derzeitigen Forschungsstand.

(3) Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation soll in der Regel auch erste Gutachterin/erster Gutachter der eingereichten Dissertation sein. Für die Heranziehung der zweiten Gutachterin/des zweiten Gutachters kann der Studiendekanin/dem Studiendekan von der Studierenden/vom Studierenden ein begründeter Vorschlag von drei habilitierten UniversitätslehrerInnen unterbreitet werden, der sowohl an der Universität Innsbruck beschäftigte als auch andere UniversitätslehrerInnen beinhalten kann.

## **Rigorosum**

§6 (1) Die Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) die Inhalte der 12 Semesterstunden aus den Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums
- b) die kommissionelle Prüfung

(2) Die Benotung des Rigorosums umfaßt zwei Einzelnoten und eine Gesamtbeurteilung. Die Einzelnoten setzen sich zusammen aus:

- a) der arithmetischen Mittelung der Lehrveranstaltungsprüfungen
- b) der Beurteilung der kommissionellen Prüfung

Zusätzlich wird gem. §45 Abs. 3 UniStG eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die beiden Noten und die Gesamtbeurteilung werden im Abschlußzeugnis angeführt.

(3) Kommissionelle Prüfung:

(3a) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der geforderten Lehrveranstaltungsprüfungen (12 WSt) sowie die positive Beurteilung der Dissertation.

(3b) Bei der kommissionellen Prüfung hat die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, daß sie/er sich souverän im wissenschaftlichen Diskurs des Prüfungsfachs (Fach der Dissertation) bewegen kann. Sie/er sollte zunächst in einem 10-minütigen Kurzreferat die der Dissertation zugrunde liegenden Fragestellungen, Methoden, Ergebnisse und Schlußfolgerungen darlegen. Daran schließt eine mindestens einstündige Diskussion an, in der die Dissertation und ihre Einbindung in das Dissertationsfach vom Prüfungssenat kritisch hinterfragt werden.

(3c) Der Prüfungssenat besteht einschließlich der/des Vorsitzenden aus wenigstens drei PrüferInnen. Die Mitglieder des Prüfungssenats sollen verschiedene Fächer oder unterschiedliche Teilgebiete des Prüfungsfachs (Fach der Dissertation) abdecken. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation soll dem Prüfungssenat (jedoch nicht als Vorsitzende/r) angehören. Als Vorsitzende/r soll die Studiendekanin/der Studiendekan beziehungsweise ein/e Vertreterin eingesetzt werden (s. § 56 UniStG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungssenats sind von der Studiendekanin/dem Studiendekan mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin zu bestellen. Die/der Studierende kann einen Vorschlag unterbreiten, der mindestens drei habilitierte UniversitätslehrerInnen umfaßt.

(3d) Die kommissionelle Prüfung ist öffentlich und wird in einem breiteren öffentlichen Rahmen abgehalten.

(3e) Bei negativer Beurteilung der kommissionellen Prüfung kommen die Bestimmungen des § 58 UniStG zur Anwendung.

### **Akademischer Grad**

§7 An die AbsolventInnen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck wird der akademische Grad der "Doktorin der Naturwissenschaften", des "Doktors der Naturwissenschaften" - lateinische Bezeichnung "Doctor rerum naturalium", abgekürzt "Dr. rer. nat." - verliehen.

### **Übergangsbestimmungen**

§8 Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

### **Inkrafttreten**

§9 Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

Univ.-Prof. Dr. Peter W. Haider

---